

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer und Schweich sowie in der Rathaus-Zeitung für die Stadt Trier.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**festgestellt.**

#### II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Eitelsbach

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstück	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
2	57/8	Grünland	2	4268	Acker	2	4268
		Grünland	3	5590	Grünland	3	3710
		Grünland	5	2156	Acker	5	4036
2	58/8	Grünland	2	1636	Acker	2	1636
		Grünland	3	3556	Grünland	3	3556
		Grünland	5	1926	Grünland	5	587
					Acker	5	1339
		Gehölz	1	44	Gehölz	1	44
4	74/17	Grünland	3	9	Ortsbereich	1	9
4	74/24	Grünland	3	1556	Grünland	3	571
		Grünland	4	4999	Grünland	4	4123
		Grünland	5	1441	Grünland	5	1441
		Hutung	1	484	Hutung	1	484
					Ortsbereich	1	1861
4	95	Ortsbereich	1	938	Ortsbereich	1	435
					Garten	1	503
4	96/1	Ortsbereich	1	1436	Ortsbereich	1	1097
					Garten	1	339
4	100/2	Ortsbereich	1	1750	Ortsbereich	1	1143
					Garten	1	607
4	101/3	Ortsbereich	1	1655	Ortsbereich	1	1095
					Garten	1	560
4	112/1	Weingarten	F/1	14149	Weingarten	F/1	12282
					Ortsbereich	1	1867

In der Gemarkung Mertesdorf

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstück	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche

				m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>
3	77	Weingarten	S/2	2004	Weingarten	S/1	838
					Weingarten	S/2	1165
		Weingarten-Brach	S/4	1188	Weingarten-Brach	S/4	1189
3	78	Weingarten	S/2	2234	Weingarten	S/1	914
					Weingarten	S/2	1320
3	91	Weingarten	F/1	1108	Weingarten-Brach	F/1	1108
3	94	Weingarten	F/1	538	Weingarten-Brach	F/1	538
3	95	Weingarten	F/1	649	Weingarten-Brach	F/1	649
3	96	Weingarten	F/1	229	Weingarten-Brach	F/1	229
3	111	Weingarten	S/1	93	Wasserfläche	1	93
5	72	Weingarten-Brach	F/5	1232	Weingarten-Brach	F/4	1232
5	151/2	Weingarten-Brach	S/5	1879	Unland	1	1879
		Weingarten	S/3	433	Weingarten	S/3	433
5	165	Weingarten	S/2	11353	Weingarten	S/2	11353
		Weingarten-Brach	S/4	4365	Unland	1	4365

### In der Gemarkung Kasel

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstück	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
13	134	Weingarten	S/3	481	Weingarten	S/2	481
13	151	Weingarten	S/3	554	Weingarten	S/2	554

### III. Hinweis:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
  - des Abfindungsanspruches,
  - der Land- und Geldabfindung und
  - der Geld- und Sachbeiträge.
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Die Wertermittlung der weinbaulich und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurde vom 14.11.2017 bis 08.01.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 19.06.2018 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die Werte der weinbaulich und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 14.11.2017 bis 08.01.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden in Anlehnung an das Vereinfachte Umlegungsverfahren der Stadt Trier „Eitelsbach-Mertesdorf-Hotel Weis“ nach Anhörung der Ortsgemeinde und der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 07.09.2018

DLR Mosel, Dienstsitz Trier  
Im Auftrag

gez.: Manfred Heinzen (Siegel)